

**Kanton Solothurn**

**Gemeinde Härkingen**

**Kiesabbau und Auffüllung  
Untere Allmend /  
Erweiterung Oberban**

**Genehmigung**

---

**Sonderbauvorschriften**

---

**1. März 2012**

# I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## § 1 Geltungsbereich

*Geltungsbereich*

Der Gestaltungsplan (Abbau: Plan Nr. 1, Auffüllung und Endgestaltung: Plan Nr. 2 und Profile: Plan Nr. 3) und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften gelten für den im Plan gekennzeichneten Perimeter.

## § 2 Zweck

*Zweck*

Der Gestaltungsplan „Kiesabbau und Auffüllung Untere Allmend / Erweiterung Oberban“ und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften bezwecken den geordneten Abbau von Kies, die Rekultivierung der abgebauten Gebiete, den Betrieb von Kiesaufbereitungsanlagen, eines Betonwerkes, einer Betonabbruch- und Mischabbruchrecyclinganlage sowie anderer betriebsnotwendiger Anlagen.

## § 3 Stellung zur Bauordnung

*Stellung zur Bauordnung*

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Härkingen sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften und die Vorschriften des Bundes.

## § 4 Nutzung

*Nutzung*

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften regeln folgende Inhalte verbindlich:

- Perimeter Gestaltungsplan
- Perimeter Kiesabbau
- Perimeter Auffüllung
- Abbaurichtungen
- Perimeter Infrastruktur und Materialumschlag
- Erweiterung Oberban (Abbau und Auffüllung)
- Zwischenlager für Bodenmaterial
- Waschschlamm-Absetzbecken
- Landwirtschaftliche Nutzfläche
- Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG
- Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG nach Aufhebung Kieswerk
- Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen während des Betriebs
- Erschliessung Auffüllung
- Topografie Variante maximale Auffüllung
- Topografie Variante minimale Auffüllung
- Forstwirtschaftliches Wegnetz im Endzustand
- Perimeter Ausgleichsmassnahmen nach Aufhebung Kieswerk (Pionierstandorte für Amphibien)

## § 5 Grubenkommission

<i>Grubenkommission</i>	<sup>1</sup> Die Grubenkommission begleitet das Abbau- und Wiederherstellungsprojekt und dient dem Informationsaustausch zwischen der Grubenbetreiberin und der Standortgemeinde.
<i>Nichtständige Kommission</i>	<sup>2</sup> Bei der eingesetzten Kommission handelt es sich um eine nichtständige Gemeinde-Kommission ohne Entscheidbefugnis gemäss §109 GG.
<i>Aufgaben</i>	<sup>3</sup> Die Kommission sorgt für eine ausreichende gegenseitige Information und unterstützt die mit dem Grubenprojekt befassten Stellen (kommunale und kantonale Behörden, Fachstellen, Grubenbetreiberin, Grundeigentümer) bei der Umsetzung der Abbau- und Wiederherstellungsvorschriften. Der Kommission können im Rahmen des Pflichtenheftes weitere mit der Hauptaufgabe eng zusammenhängende Aufgaben übertragen werden.  <sup>4</sup> Die Kommission besteht aus 6 Mitgliedern.
<i>Zusammensetzung</i>	Der Grubenkommission gehören die folgenden stimmberechtigten Mitglieder an: <ul style="list-style-type: none"><li>- Vertreter der Einwohnergemeinde (Vorsitz)</li><li>- Vertreter der Grubenbetreiberin (nicht stimmberechtigt)</li><li>- Vertreter der Bürgergemeinde (Grundeigentümer)</li><li>- Vertreter Bau- und Justizdepartement, z.B. Amt für Umwelt, Natur und Landschaft</li><li>- Abteilung Wald; Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kt. Solothurn</li><li>- Vertreter Jagdrevierpächter</li></ul> Die verschiedenen Parteien bestellen ihre Vertreter selbst.  Die Kommission kann bei Bedarf weitere (nicht stimmberechtigte) Fachleute mit beratender Funktion beiziehen.
<i>Organisation</i>	<sup>5</sup> Den Vorsitz in der Kommission hat der Vertreter der Einwohnergemeinde. Die Kommission tagt mindestens einmal im Jahr. Sie nimmt ihre Arbeit mit dem Inkrafttreten des Gestaltungsplans mit den vorliegenden Sonderbauvorschriften auf.
<i>Information</i>	<sup>6</sup> Die Grubenkommission stellt ihre Protokolle und Berichte der Grubenbetreiberin und den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen zu.
<i>Pflichtenheft</i>	<sup>7</sup> Das Nähere regelt der Gemeinderat mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle in einem Pflichtenheft. Er hört dabei die Grubenbetreiberin an.

## II KIESABBAU UND AUFFÜLLUNG

### § 6 Kiesabbau

#### *Nutzung*

<sup>1</sup> Im Perimeter Kiesabbau und im Perimeter Auffüllung wird Kies abgebaut und anschliessend unverschmutztes Aushubmaterial und Ausbruchsmaterial abgelagert.

<sup>2</sup> Vor Beginn des Abbaus ist ein Gesuch für die Freigabe einer Abbauetappe (Abbaubewilligung) beim Bau- und Justizdepartement (Amt für Umwelt) einzureichen.

<sup>3</sup> Der Abbau darf bis zwei Meter über den Grundwasserstand (HGW 10) erfolgen. Die jeweiligen exakten Abbaukoten sind im Rahmen der Etappenfreigabe festzulegen.

<sup>4</sup> Der gewonnene Kies soll nach Möglichkeit in allen Abbauphasen mit einem Förderband zum Kieswerk transportiert werden.

<sup>5</sup> Innerhalb des Perimeters Kiesabbau sind Transportpisten, Förderbänder, Verlade- und Vorabscheideeinrichtungen sowie der Sicherheit dienende Einrichtungen zugelassen.

### § 7 Abbau- und Auffüllvorgang

#### *Abbau- und Auffüllvorgang*

<sup>1</sup> Der Kiesabbau erfolgt gemäss dem im Gestaltungsplan dargestellten Abbauvorgang. Die Arbeitsschritte Abdeckerarbeiten, Abbau, Auffüllung und Rekultivierung erfolgen etappenweise in der vorgesehenen Abbaurichtung.

<sup>2</sup> Die offene Grubenfläche liegt bei 7 ha. Die maximal zulässige offene Grubenfläche wird jeweils im Rahmen der Abbaubewilligungen und der Etappenfreigabe der Rodung festgelegt. Dabei sind die forstlichen Anliegen, der Bedarf an Flächen zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt und die betrieblichen Aspekte angemessen zu berücksichtigen.

### § 8 Abbaumengen

#### *Abbaumenge*

<sup>1</sup> Die jährliche Abbaumenge beträgt im 5-Jahresdurchschnitt 80'000 m<sup>3</sup> fest bzw. 96'000 m<sup>3</sup> lose, wobei diese Gesamtmenge aus Rohmaterial (Primärmaterial) und aus Recyclingmaterial (Sekundärmaterial; Beton- und Mischabbruch) besteht.

<sup>2</sup> Es darf kein Wandkies aus anderen Kiesgruben zugeführt werden, um dadurch die Abbaudauer zu verlängern.

<sup>3</sup> Das Bau- und Justizdepartement kann bei Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen, nach Absprache mit der Einwohnergemeinde Härkingen und der Bewilligungsempfänger sowie nach Prüfung alternativer Transportvarianten (Verkehrsträger / Verkehrsrouten) die maximal zulässige Abbaukubatur erhöhen. Eine Erhöhung der durchschnittlichen jährlichen Abbaukubatur ist nur dann möglich, wenn im Rahmen nationaler oder kantonaler Projekte ein erhöhter Kiesbedarf besteht.

## § 9 Auffüllung

- Materialqualität* <sup>1</sup> Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial verwendet werden.
- Endtopografie* <sup>2</sup> Die Endtopografie richtet sich nach dem Gestaltungsplan „Auffüllung und Endgestaltung“ (Plan Nr. 2) und dem Plan „Profile“ (Plan Nr. 3). Sie kann zwischen der Variante „maximale Auffüllung“ und der Variante „minimale Auffüllung“ gemäss Plan Nr. 2 variieren. Die Endgestaltung soll sanfte Geländeübergänge aufweisen. Steile Böschungen ausserhalb des Perimeters Infrastruktur und Materialumschlag sind nicht zulässig.
- Auffüllung entlang Baurechtsgrenze* <sup>3</sup> Die Zuständigkeit der Auffüllung entlang der Baurechtsgrenze zugunsten des Kantons Solothurn (Reaktordeponie) ist im Anhang A definiert. Der Böschungsfuss für die Auffüllung beginnt für den jeweiligen Betreiber an der Baurechtsgrenze. Für die Auffüllung und Rekultivierung des verbleibenden V-Einschnittes ist jeweils die Betreiberin verantwortlich, die den entsprechenden Abschnitt zuletzt auffüllt. Der Bereich der Kiesgrube Untere Allmend darf nur mit unverschmutztem Aushubmaterial aufgefüllt werden.
- Entwässerung* <sup>4</sup> Die Auffüllung wird zuoberst mit der Rohplanie abgeschlossen. Diese gewährleistet die korrekte Entwässerung des aufgefüllten Geländes, leitet das Meteorwasser mit einem Gefälle von 2-6 % ab und führt dieses an geeigneten Stellen der Versickerung zu. Eine derartige Entwässerung kann nur mit einer einheitlichen ebenen Rohplanie, ohne Fahrspuren oder Mulden funktionieren.
- <sup>5</sup> Zur Ableitung des Meteorwassers sind entlang den Wegen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters geeignete Massnahmen zu ergreifen (z.B. Sickerkiesgräben).

## § 10 Erschliessung / Verkehr

- Erschliessung* <sup>1</sup> Der Anschluss an das übergeordnete Strassennetz erfolgt über die bestehende Ein- und Ausfahrt in die Fülenbacherstrasse.
- Erschliessung für die Auffüllung* <sup>2</sup> Die interne Erschliessungsstrasse entlang der Fülenbacherstrasse und des Grenzweges Süd muss, nach Beendigung der Auffüllung des bewilligten Kiesabbau- und Auffüllperimeters, rückgebaut und rekultiviert werden.
- Interne Transportwege* <sup>3</sup> Für den Transport innerhalb des Gestaltungsplan-Perimeters dürfen nach Notwendigkeit des Betriebs Transportwege (Pisten) erstellt werden.
- Koordination Langsamverkehr* <sup>4</sup> Die Koordination der West-Ost-Verbindung für den Langsamverkehr während der Abbauphase (inkl. Querung Fülenbacherstrasse) erfolgt durch die Grubenkommission.
- Nacht- und Sonntagsfahrverbot* <sup>5</sup> Es gilt das generelle Nacht- und Sonntagsfahrverbot.
- Beschränkung Fahrtenzahl* <sup>6</sup> Die von der Kiesgrube generierte und durch das Siedlungsgebiet von Härkingen führende jährliche LKW-Höchstfahrtenzahl beträgt im 5-Jahresdurchschnitt max. 35'000 Fahrten. Bei Erhöhung der maximal zulässigen Abbaukubatur gemäss § 8 Abs. 3 erhöht sich der Transportbedarf entsprechend.

## § 11 Perimeter Infrastruktur und Materialumschlag

- Zweck* <sup>1</sup> Im Perimeter „Infrastruktur und Materialumschlag“ sind nur Betriebseinrichtungen und Anlagen erlaubt, die der Kiesgewinnung, der Kiesveredelung (brechen, waschen, sortieren, transportieren, verladen, Herstellung von Transportbeton), der Lagerung (Silos) oder Baustoffrecyclingzwecken (Betonabbruch / Mischabbruch) dienen.
- Nutzung Betriebs-einrichtungen* <sup>2</sup> Fünf Jahre vor Abschluss des Abbaus ist zu prüfen, ob die Betriebseinrichtungen und Anlagen im Gebiet „Oberban / Untere Allmend“ für die Verarbeitung von Kies aus angrenzenden Kiesvorkommen weiter genutzt werden können. Wenn nicht, ist der Rückbau zu planen und die Anpassung des Endgestaltungsplans für den Bereich Infrastruktur und Materialumschlag anzugehen. Wenn doch, ist in einer umfassenden Interessenabwägung aufzuzeigen, ob und mit welchen Auflagen eine spezielle Nutzungszone mit den Zielen der Raumplanung und den Vorgaben des Umweltschutzes in Übereinstimmung steht.
- Bewilligungen* <sup>3</sup> Alle Anlagen und Bauten brauchen eine Baubewilligung der Gemeinde. Je nach Anlage bedarf es zusätzlich einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung oder einer Betriebsbewilligung des Kantons.

## § 12 Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen während des Betriebs

- Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen während des Betriebs* Die Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen während des Betriebs dient nebst den Wanderbiotopen dem Erhalt der bestehenden Amphibienlebensräumen während des Kiesabbau- und Auffüllbetriebs.

## § 13 Wanderbiotope

- Wanderbiotope* <sup>1</sup> 10-15 % der offenen Grubenfläche sind während der gesamten Betriebsphase als funktionsfähiges Wanderbiotop, schwergewichtig als Tümpel und Weiher für Amphibien sicherzustellen.
- Konzept* <sup>2</sup> Für die Realisierung der Wanderbiotope wird durch eine ausgewiesene Fachperson ein Konzept erstellt, das jeweils mit dem Abbaugesuch einzureichen ist.
- Rekultivierung Wanderbiotope* <sup>3</sup> Die Bereiche der Wanderbiotope dürfen erst rekultiviert werden, wenn die Funktion von einer anderen Fläche übernommen wird
- Vegetationsfreie Kieswände* <sup>4</sup> An geeigneten Stellen sind während des Abbaus vegetationsfreie Kieswände mit Sandlinsen möglichst lange stehen zu lassen.

### III REKULTIVIERUNG UND FOLGENUTZUNG

#### § 14 Endgestaltung und Rekultivierung

- Endgestaltung* <sup>1</sup> Die Endgestaltung und Folgenutzung des rekultivierten Geländes erfolgen gemäss den Vorgaben im Gestaltungsplan „Auffüllung und Endgestaltung“ (Plan Nr. 2) und den Auflagen der rechtsgültigen Rodungsbewilligungen.
- Bodenkundliche Baubegleitung* <sup>2</sup> Die Begleitung und Kontrolle der bodenrelevanten Arbeiten und der Bodendepots erfolgt durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), die über Weisungsrecht verfügt und in der BGS-Liste aufgeführt ist. Das Pflichtenheft der BBB gemäss Umweltverträglichkeitsbericht ist nötigenfalls pro Abbauetappe in Absprache mit dem Amt für Umwelt zu aktualisieren.
- FSKB-Richtlinie* <sup>3</sup> Die Rekultivierung erfolgt nach dem Stand der Technik durch die Bewilligungsnahmerin und richtet sich nach den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB). Das vor dem Kiesabbau entnommene Ober- und Unterbodenmaterial wird für die Rekultivierung verwendet.
- Bodenmächtigkeit* <sup>4</sup> Im Nutzwaldbereich beträgt die minimale Bodenmächtigkeit (Unterboden und Waldboden) ca. 120 cm (gesetzt). Auf Spezialstandorten (Steilhänge, Feuchtgebiete, Pionierstandorte u.a.) kann die genannte Bodenmächtigkeit unterschritten werden.
- Forstwirtschaftliches Wegnetz* <sup>5</sup> Das forstwirtschaftliche Wegnetz ist gemäss Gestaltungsplan „Auffüllung und Endgestaltung“ (Plan Nr. 2) wieder herzustellen. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Legende des Waldwegplans Neuendorf-Härkingen (vgl. Anhang B). Die Wiederherstellung der Wege erfolgt im Rahmen der jeweiligen Rekultivierung. Dem Gestaltungsplan kommt bzgl. Wegbau gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu. Vor Baubeginn ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn jeweils ein Normalprofil zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 15 Ersatzmassnahmen

- Allgemeine Bestimmungen* <sup>1</sup> Als Beitrag an die ökologische Vernetzung und zur Aufwertung der Landschaft sind die im Umweltverträglichkeitsbericht vom 1. März 2012 beschriebenen Massnahmen auszuführen. Die Massnahmen sowie die Umsetzungstermine und Zuständigkeiten richten sich nach der Tabelle in Anhang C. Die für Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen vorgesehenen Flächen sind im Gestaltungsplan „Auffüllung und Endgestaltung“ (Plan Nr. 2) bezeichnet.
- Massnahmen gem. Teilregionalem Abbaukonzept* <sup>2</sup> Die Betreiberin hat sich gestützt auf das teilregionale Abbaukonzept Aaregäu, genehmigt vom Kanton Solothurn am 22. November 2011, angemessen an der Planung und Umsetzung der flankierenden Massnahmen zu beteiligen. Das Vorgehen richtet sich nach den Vorgaben des Richtplans.
- Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen* <sup>3</sup> Der durch das Kiesabbau- und Auffüllvorhaben verursachte Eingriff, sowie die durch den Kiesabbau entstandenen Biotope und Lebensräume müssen mittels Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen qualitativ und quantitativ auf einer Fläche von 10-15 % des Gestaltungsplanperimeters gleichwertig kompensiert werden. Folgende Massnahmen müssen als Ausgleich und Ersatz realisiert werden:
- Ortsfester Amphibienlebensraum (Ausgleichs- und Ersatzflächen nach NHG)
  - Aufforstung und langfristige Pflege von gestuften, gebuchteten Waldrändern
  - Angemessene Beteiligung an der Renaturierung Hardgraben

## § 16 Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG

<i>Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG</i>	<sup>1</sup> Die Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG dient der Errichtung verschiedener Strukturen und Lebensräume zugunsten der im Gebiet vorkommenden Amphibienarten (insbesondere Kreuzkröte und Geburtshelferkröte).
<i>Gestaltung</i>	<sup>2</sup> Die Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG ist als zusammenhängende, maschinengängige und rationell unterhaltbare Fläche mit Trockenstandorten, Tümpeln und Weihern zu gestalten.
<i>Überführung in kant. Naturreservat</i>	<sup>3</sup> Die Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG wird spätestens bei der Abnahme der Rekultivierung in einem separaten Verfahren in ein kantonales Naturreservat überführt.
<i>Konzept</i>	<sup>4</sup> Für die Gestaltung und den Unterhalt der Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG muss durch eine ausgewiesene Fachperson ein Konzept erstellt werden.
<i>Kosten Unterhalt</i>	<sup>5</sup> Der Kanton und die Grundeigentümerin tragen nach dem Ende des Abbaus die Kosten für den Unterhalt je zur Hälfte.

## § 17 Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG nach Aufhebung Kieswerk

<i>Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG nach Aufhebung Kieswerk</i>	Der Perimeter Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG nach Aufhebung Kieswerk dient der Erweiterung des ortsfesten Amphibienlebensraumes Ausgleichs- und Ersatzfläche nach NHG. Der Realisierungszeitpunkt richtet sich nach der Betriebsaufgabe des Kieswerkes. Solange das Kieswerk in Betrieb ist, darf der Bereich uneingeschränkt als Infrastruktur- und Materialumschlagsfläche genutzt werden.
--	---

## § 18 Renaturierung Hardgraben

<i>Renaturierung Hardgraben</i>	Die Grubenbetreiberin beteiligt sich angemessen an der Planung und Realisierung der Renaturierung Hardgraben. Der zeitliche Ablauf erfolgt in Koordination mit den Kiesgrubenbetreibern in Gunzgen und Boningen sowie in Neuendorf. Verzögert sich der Beginn der Renaturierung Hardgraben um mehr als 10 Jahre ab der Bewilligungserteilung zur vorliegenden Planung, realisiert die Betreiberin im Umfeld der Kiesgruben andere gleichwertige Ersatzmassnahmen.
---------------------------------	---

## § 19 Aufforstung

<i>Aufforstung</i>	<sup>1</sup> Für die Ersatzaufforstung gelten die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung.
<i>Vorgehen</i>	<sup>2</sup> Als Folgenutzung ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit standortheimischen Baumarten vorzusehen. Das gemäss den Planungsgrundlagen des Forstdienstes des Kantons Solothurn vorgegebene Bestockungsziel wird mangels genügender Anzahl Samenbäume nur über Pflanzungen möglich sein. Wenn immer möglich, sind Vorgänge der natürlichen Bewaldung zu fördern.
<i>Punktuelle Sukzessionsflächen und Suhlen</i>	<sup>3</sup> In den Neuaufforstungen sind punktuell Sukzessionsflächen von jeweils ca. 50 x 120 m vorgesehen. Diese werden als Freiflächen zur Bejagung von Rehwild und somit zum Schutz der Jungwuchsflächen eingeplant. Die Flächen sollen mittelfristig als Freiflächen gepflegt und nach 10-20 Jahren der Naturverjüngung überlassen werden. Zusätzlich werden 2-3 Suhlen für Rotwild und Wildschweine hergerichtet.
<i>Waldrand</i>	<sup>4</sup> Der Waldrand ist stufig auszubilden.

## § 20 Landwirtschaftliche Folgenutzung

### *Landwirtschaftliche Folgenutzung*

Die landwirtschaftliche Folgenutzung richtet sich nach der „Empfehlung für die Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen“, Amt für Umwelt Kanton Solothurn, Juni 2002.

## IV SCHUTZBESTIMMUNGEN

### § 21 Umweltschutz

#### *Umweltschutz*

Beim Betrieb der Kiesgrube sind alle wirtschaftlich, technisch und organisatorisch (betrieblich) zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Umwelt resp. die Bevölkerung bzgl. Luftreinhaltung, Lärm- und Sichtschutz zu minimieren. Die zu treffenden Massnahmen sind als Auflagen im Gesamtentscheid oder im Umweltverträglichkeitsbericht festgelegt.

### § 22 Boden

#### *FSKB-Richtlinien*

Abtrag, Lagerung und Auftrag des Bodens haben gemäss den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB), den kantonalen Merkblättern sowie den Bodenschutzauflagen im Umweltverträglichkeitsbericht zu erfolgen.

### § 23 Gewässerschutz

#### *Gewässerschutz*

<sup>1</sup> Im Rahmen der jeweiligen Etappenfreigabe werden unter Berücksichtigung der Grundwasservorkommen die Abbaukote sowie zusätzliche Auflagen und Bestimmungen, welche dem Schutze des Grundwassers dienen, festgelegt.

#### *Messdaten Grundwasserstände*

<sup>2</sup> Die Grundwasserstände im Aaregäu sind laufend zu messen und auswerten zu lassen. Die Messdaten sind jährlich und unaufgefordert dem Amt für Umwelt zuzustellen. Die Auswertung der Messdaten sowie die Bestimmung des 10-jährigen Höchstgrundwasserspiegels (HGW 10) sind dem Gesuch für die Freigabe einer Abbauetappe beizulegen.

### § 24 Luftreinhaltung und Lärmschutz

#### *Luft und Lärm*

<sup>1</sup> Auf dem Areal sind Maschinen einzusetzen, die dem Stand der aktuellen Technik entsprechen.

#### *Sicht- und Lärmschutz*

<sup>2</sup> Während des Kiesabbaus entlang der Fülenbacherstrasse muss eine 6 m breite Hecke als Immissions- und Sichtschutz stehen gelassen bzw. angelegt und erhalten werden.

#### *Materialdepots als Lärmschutz*

<sup>3</sup> Wenn im neuen Abbauperimeter Materialdepots erforderlich sind, sind diese nach Möglichkeit als zusätzlicher Lärmschutz im Bereich zwischen der Abbaustelle und den nächstgelegenen Wohngebieten im Norden anzusiedeln.

## § 25 Archäologie

### *Archäologie*

<sup>1</sup> Die Kantonsarchäologie ist spätestens ein Jahr vor den Rodungsarbeiten zu informieren, damit dieser ausreichend Zeit für vorgängige Prospektionen und Begehungen zur Verfügung steht.

<sup>2</sup> Sollten während des Kiesabbaus trotz den Vorabklärungen archäologische Funde oder Befunde festgestellt werden, so sind die Arbeiten im Bereich der Fundstelle einzustellen und es ist unverzüglich die Kantonsarchäologie zu benachrichtigen.

## § 26 Invasive Neophyten

### *Invasive Neophyten*

Die Kiesgrubenbetreiberin sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Freisetzungsvorordnung (SR 814.911) eingehalten werden. Insbesondere verhindert sie auf eigene Kosten die Ausbreitung invasiver Neophyten mit geeigneten Massnahmen. Sie bekämpft invasive Neophyten auf ihrem Gelände.

## § 27 Weitere Schutzmassnahmen

### *Umzäunung*

<sup>1</sup> Die Grubenkanten sind zweckmässig einzuzäunen, um den Zugang zum Grubenareal zu erschweren und der Absturzgefahr vorzubeugen. Die Zaunflechte sind max. 1.5 m hoch und wo sinnvoll ca. 0.5 m ab Boden zu montieren, so dass sie für Wildtiere durchlässig sind. Ecken nach innen sind zu vermeiden. Die Anpassungen erfolgen in Absprache mit der Fachstelle Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn. Die Anpassungen des Zauns benötigen keine zusätzliche Baubewilligung.

### *Abbauperimeter*

<sup>2</sup> Der Abstand zwischen dem Perimeter Gestaltungsplan und dem Abbauperimeter ist gemäss dem Gestaltungsplan „Abbau“ (Plan Nr. 1) einzuhalten (10 m entlang Fulenbacherstrasse, 6 m für die restlichen Gebiete).

### *Kontrollen*

<sup>3</sup> Die Kiesgrube und der Betrieb unterstehen den Kontrollen des FSKB-Inspektorats. Zudem kann der Kanton oder die Einwohnergemeinde jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen.

# V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 28 Finanzielle Sicherheit

### *Sicherheitsleistung*

Die Finanzierung der Rekultivierung ist durch eine Kautionsleistung sicherzustellen. Diese dient auch zur finanziellen Sicherstellung der Aufwendungen, die die kantonalen Stellen bei Nichteinhaltung von Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse auf dem Wege der Exekution durchführen müssen. Die Höhe der erforderlichen Sicherheitsleistung wird im Rahmen der Erteilung der Abbaubewilligung durch das Bau- und Justizdepartement festgelegt.

## § 29 Inkrafttreten

### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Kiesabbau und Auffüllung Untere Allmend / Erweiterung Oberban“ tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat (RRB) und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gestaltungsplans wird der bestehende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften vom 30. Juni 1997 für das betroffene Gebiet abgelöst.

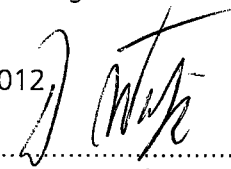
# GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Auflage vom 2. August 2012 bis 3. September 2012

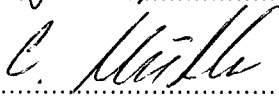
Beschlossen vom Gemeinderat Härkingen

Härkingen den 25. September 2012,

Der Präsident: .....



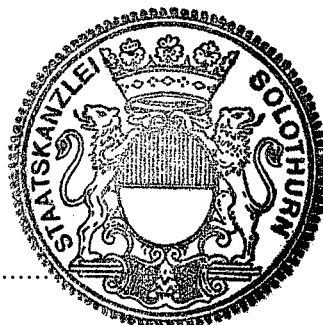
Die Gemeindegeschreiberin: .....



Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. 2013/805 vom 6. Mai 2013

Der Staatsschreiber: .....



Publikation im Amtsblatt Nr. ....

15

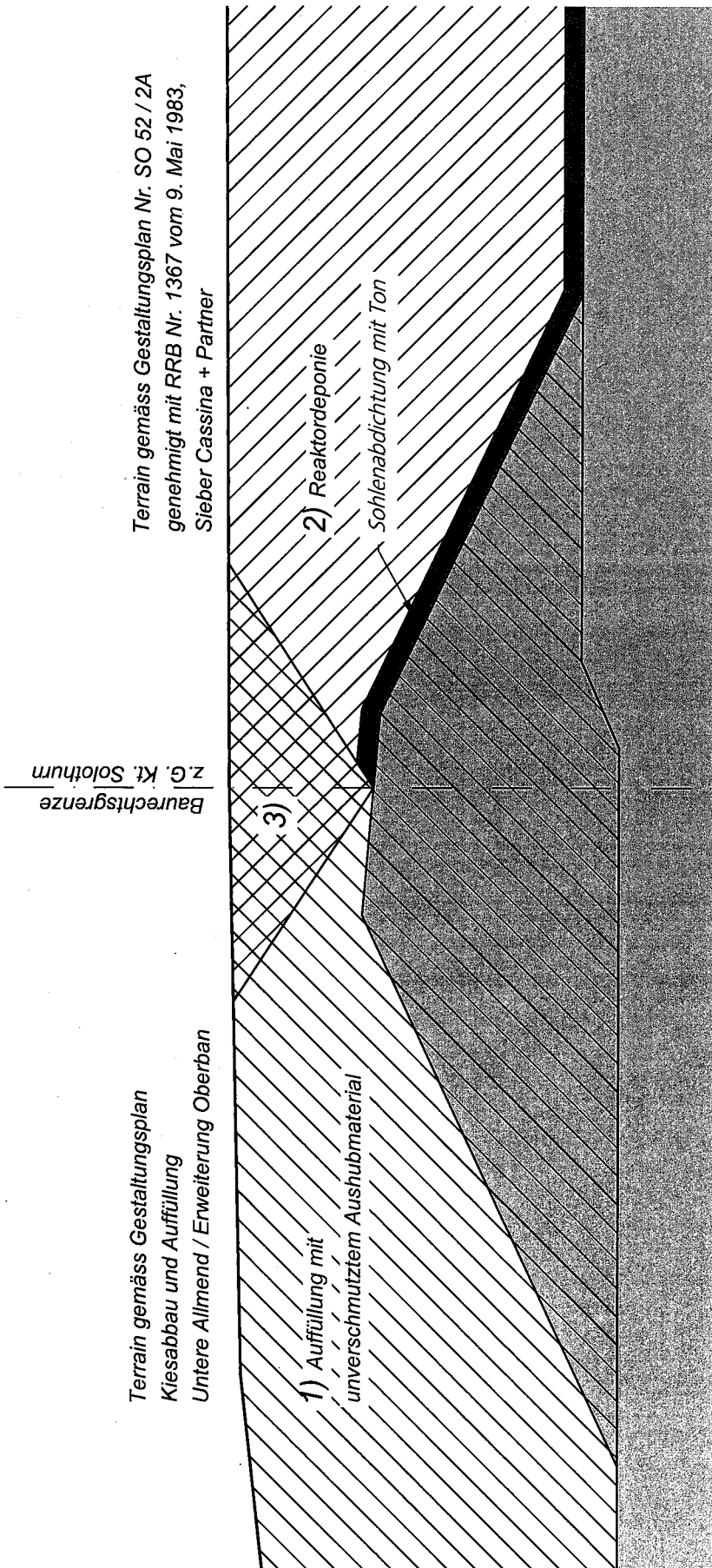
vom

10.5.13

## **ANHANG A      AUFFÜLLUNG ENTLANG BAURECHTSGRENZE**

## Auffüllung entlang Baurechtsgrenze

- Zuständig: 1) Wyss Kies und Beton AG, Bürgergemeinde Härkingen  
 2) Kanton Solothurn, Baudepartement  
 3) jeweils der zuletzt auffüllende Betreiber (mit unverschmutztem Aushubmaterial)



Normalprofil (schematisch)

## **ANHANG B      WALDWEGPLAN NEUENDORF-HÄRKINGEN**

Waldwegplan Neuendorf-Härkingen

Legende Wege und Flächen

- Boningerstrasse: Kanton- und Gemeindestrassen
- Weg mit Erholungsfunktion
- Standard Waldwegnetz
- Vorgesehene Wege
- Grubenflächen
- Waldflächen
- Biotop
- Gemeindegrenzen

17 Oktober 2007/bel



## **ANHANG C      MASSNAHMENÜBERSICHT**

**Massnahmenübersicht** (Auszug UVB Kiesabbau und Auffüllung Untere Allmend / Erweiterung Oberban vom 20. Juli 2011)

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit	Realisierungszeitpunkt	Bemerkungen
Lu-01	Partikelfilter Maschinen	Gesuchsteller	Während Betrieb	Nachrüstungspflicht bis 1. Mai 2015
Lu-02	Wartung	Gesuchsteller	Während Betrieb	Gem. Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen
Lu-03	Gerätebenzin	Gesuchsteller	Während Betrieb	
Lu-04	Verhinderung von erheblichen Staubemissionen nach LRV	Gesuchsteller	Während Betrieb	
La-01	Controlling Verkehrslärm	Gesuchsteller	Spätestens 1 Jahr nach der Genehmigung des Gestaltungsplans	in Absprache mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau
Gw-01	Abbaukote	Fachstelle Steine, Erden, Geologie	Mit Abbaubewilligung	
Gw-02	Alarm- und Massnahmenplan	Gesuchsteller	Planung	
Gw-03	Überwachung Abbaubetrieb	FSKB	Während Betrieb	
Ew-01	Unterhalt der Entwässerungsanlage	Gesuchsteller	Während Betrieb	
Ew-02	Betankungsplatz	Gesuchsteller	Während Betrieb	Separate Entwässerung mit Schlammfang
Ew-03	Betonmischanlage / Waschwasser Betonfahrmischer	Gesuchsteller	Während Betrieb	
Ew-04	Neue Versickerungslangen	Gesuchsteller, AfU	Während Betrieb	Dachwasser bzw. Wasser der Radwaschanlage in humusierter Mulde versickern
Bo-01	Fachgerechter und schonender Umgang mit dem Boden	Gesuchsteller	Abbau und Rekultivierung	gem. FSKB-Richtlinien
Bo-02	Begleitung / Kontrolle der bodenrelevanten Arbeiten	Gesuchsteller	Abbau und Rekultivierung	FSKB, AfU, Forst, Grundeigentümer
Wa-01	Realisierung der Aufforstung und Ersatzmassnahmen gemäss Rodungsbewilligung	Gesuchsteller	Realisierungszeitpunkt gemäss Rodungsbewilligung	Verwendung standortheimischer Arten
FL-01	Ersatz Lebensräume Geburtshelferkröte und Kreuzkröte, Betrieb	Gesuchsteller	So rasch als möglich, während mehreren Jahren	
FL-02	Ersatz Lebensräume	Gesuchsteller	Endzustand	

	Geburtshelferkröte und Kreuzkröte, Endzustand			
FL-03	Einzäunungen	Gesuchsteller	Während Abbau und Rekultivierung	Keine nach innen reichende Ecken
FL-04	Naturnahe Flächen	Gesuchsteller	Während Abbau und Rekultivierung	Ökologische Begleitplanung
FL-05	Pflege des Betriebsareals und des Erweiterungsperimeters	Gesuchsteller	Während Abbau und Rekultivierung	
FL-06	Aufwertung Feldgehölz	Gesuchsteller	Während Abbau und Rekultivierung	Ökologische Begleitplanung
FL-07	Stufiger Waldrand	Gesuchsteller	Mit Aufforstung	
FL-08	Suhlen für Wildschweine und Rotwild	Gesuchsteller	Mit Aufforstung	evtl. in Zusammenarbeit mit Jagdrevierpächter
Ls-01	Waldsaum entlang der nordöstlichen Perimetergrenze so lange wie möglich stehen lassen	Gesuchsteller	Abbau im Bereich der nordöstlichen Perimetergrenze	
KA-01	Vorgängige und baubegleitende archäologische Untersuchungen	Gesuchsteller	1 Jahr vor den jeweiligen Rodungsarbeiten	Vorgängige Information Kantonsarchäologie
KA-02	Benachrichtigung Kantonsarchäologie bei archäologischen Funden	Gesuchsteller	Während Abbau	